

## Zehnter Abschnitt.

### Religionswesen.

#### Erster Theil.

##### Organisation des Religionswesens.

a) Allgemeine Bemerkung. Es gehört nicht zu dem Zwecke dieses Handbuchs, die Verwaltung und Polizey des Religionswesens, wie es jetzt in Frankreich besteht, seinem ganzen Inhalte nach zu behandeln; wir werden jedoch alle Gesetze und Verordnungen anführen; die sich auf diesen wichtigen Gegenstand beziehen, um dadurch unsere Leser, besonders aber die Maire, Religionsdiener, Pfarrer, Vicarien und Kirchenräthe in den Stand zu setzen, sich deshalb die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen.

b) Katholischer Cultus. Durch das am 29. Mess. 9. J. von der Französischen Regierung mit dem Papste geschlossene Concordat und das darauf erfolgte Gesetz vom 18. Germ. 10. J. erhielt der katholische Cultus in Frankreich eine neue Organisation \*), die noch jetzt besteht und durch spätere Gesetze und Decrete vollendet worden ist.

Der I. Titel des Gesetzes vom 18. Germ. 10. J. handelt von dem Regimente der katholischen Kirche nach ihrem allgemeynem Verhältniß zu den Rechten und der Polizey der

---

\*) In Ph. Chr. Reinhardts schon angeführten Werke über die neue Organisation des Religionswesens in Frankreich findet man unter andern das obige Concordat, das Gesetz vom 18. Germ. 10. J., die meisterhaften Entwicklungen des Staatsraths Portalis über die Beweggründe, die das Concordat herbey geführt haben, die bey diesem Ereignisse erlassenen päpstlichen Bullen, so wie einen vorztrefflichen historisch-politischen Commentar über das Concordat und die organischen Gesetzesartikel in Betreff des Cultus in Frankreich.

Staaten; der II. von den Erzbischöfen, Bischöfen, Generalvicarien und Seminarien \*), von den Pfarrern, Dom-Capiteln und der Regierung der Diocesen während der Erledigung des bischöflichen Stuhls; der III. vom Cultus, und endlich der IV. von der Umfangbestimmung der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarren; von den zum Cultus bestimmten Gebäuden und von der Besoldung der Religionsdiener.

Durch ein kais. Decret vom 25. Febr. 1810 ward das Edict Ludwig XIV. über die Erklärung des Gallicanischen Clerus in Betreff der geistlichen Gewalt vom Monate März 1682 zum allgemeinen Gesetze des Französischen Reichs proclamirt. \*\*)

Ein zweytes mit dem Papste am 25. Jan. 1813 geschlossenes Concordat gestattet ihm, das Pontificat in Frankreich und Italien auf eben die Weise und mit eben den Formen wie seine Vorgänger auszuüben, und ertheilt ihm das Recht in Frankreich oder Italien zu 10 Bisthümern zu ernennen. Der Papst verbindet sich darin, den vom Kaiser ernannten Bischöfen binnen 6 Monaten die canonische Einsetzung zu ertheilen;

\*) Das Gesetz vom 23. Vent. 19. J. setzt die Organisation der Seminarien fest, bestimmt, was darin gelehrt werden soll, und welche Beweise von Fähigkeit diejenigen ablegen müssen, welche künftig zu einer geistlichen Stelle gelangen wollen. Ein kais. Decret vom 9. April 1809 enthält Verfügungen über die Zöglinge in den Seminarien; ein anderes vom 30. Sept. 1807 verordnet, daß eine gewisse Anzahl ganzer und halber Bourses zu Gunsten der vom Kaiser ernannten Zöglinge aus der Staatscasse bezahlt werden soll.

Ein kais. Decret vom 28. Febr. 1810 hebt die Art. 26 u. 36 des Ges. vom 18. Germ. 10. J. auf; diesem zu Folge können die Bischöfe den Geistlichen die Weihen ertheilen, wenn sie auch kein Grundeigenthum besitzen, das wenigstens 300 Fr. jährlich einträgt, wenn sie auch nicht 25 Jahre alt sind; es ist genug, daß sie 22 volle Jahre alt sind; jedoch wird die Einwilligung ihrer Eltern erfordert, wenn sie das 25ste Jahr noch nicht zurück gelegt haben. Ist ein bischöflicher Sitz erledigt, so wird für die Verwaltung des Kirchensprengels nach den canonischen Gesetzen gesorgt.

\*\*) Siehe gedachte Erklärung mit dem Edicte in Ph. Chr. Reinharde eben angeführtem Werke S. 324—330.

erfolgt solche binnen dieser Zeit nicht, so wird sie vom Metropolitanen ertheilt. Ein kaiserl. Decret vom 25. März 1813 enthält organische Verfügungen über die Vollziehung dieses Artikels des Concordates, und verordnet, daß die kaiserl. Gerichtshöfe in allen Fällen, wo es sich von Mißbräuchen der Geistlichen oder Nichtvollziehung der Concordaten-Gesetze handelt, erkennen sollen.

In jedem Canton besteht wenigstens Eine Pfarre und so viele Hülfskirchen als die Regierung für nöthig findet; der Staat besoldet die Pfarrer und die Desserventen der von der Regierung errichteten Hülfskirchen; letztere können von den Gemeinden nichts als eine Wohnung und einen Garten fordern. (Art. 66 u. 72 des Gesetzes vom 18. Germ. 10. J., Art. 4, 5 u. 6<sup>e</sup> des kais. Decrets vom 11. Prair. 12. J., kais. Decret vom 5. Niv. 13. J., Art. 1—7 des kais. Decrets vom 30. Sept. 1807.)

Kein Theil einer geistlichen Besoldung kann mit Arrest belegt werden. (Regierungsbeschuß vom 18. Niv. 11. J.)

Wenn ein Pfarrer oder Desservent abwesend oder krank ist, so ernennt der Bischof einen andern Geistlichen, um jene Functionen zu versehen; welche Entschädigung deßhalb dem Stellvertreter gebührt, bestimmt das kais. Decret vom 17. Nov. 1811; wird die Abwesenheit durch Krankheit verursacht, so muß dieses durch eine Notorietäts-Urkunde des Maire dargethan werden. (Art. 12 das.) Wenn ein Pfarrer Alters oder schwächerer Gesundheit wegen seinen Dienst nicht mehr allein versehen kann, so kann er einen Vicar verlangen, dem die Fabrik der Kirche, oder wenn ihre Einkünfte nicht hinreichen, die Gemeindeglieder die im 40. Art. des kais. Decrets vom 30. Dec. 1809 bestimmte Besoldung bezahlen. (Siehe dieses Decret im III. Theile dieses Abschnittes.)

Wenn die Pfarren oder Hülfskirchen zu sehr ausgedehnt sind, oder die Besuchung derselben wegen Local-Umstände sehr beschwerlich wird, so können Capellen oder Nebenkirchen errichtet werden, und zwar entweder auf Ansuchen des Munis

cipal-Rathes oder auf Begehren der in den Rollen am höchsten angeschlagenen Steuerpflichtigen; in letztem Falle müssen diese sich persönlich verpflichten, den Vicar zu besolden. Dergleichen Capellen stehen unter der Aufsicht der Pfarrer oder Desserventen des Bezirks, in welchem sie errichtet sind. (Art. 8—13 des kais. Decrets vom 30. Sept. 1807.) Die Art. 39, 40, 49 u. 99 des kais. Decrets vom 30. Dec. 1809, welches im III. Theile dieses Abschn. ganz abgedruckt ist, bestimmen den Betrag der Besoldung der Vicarien, und die Art, sie zu bestreiten. (Gutachten des Staatsraths vom 19. May 1811.)

— Die Gemeinden, in denen sich eine solche Capelle befindet, und die vermöge eines Beschlusses des Municipal-Rathes aus den Gemeindeeinkünften oder Zusatz-Centimen dem Vicar die Wohnung und Besoldung geben, und alle übrige Cultus-Kosten bestreiten, haben nichts zu den Kosten des Pfarr-Cultus beizutragen; jene Gemeinden aber, welche nur eine Nebenkirche haben, in welche ein Priester wöchentlich Ein Mal zur Bequemlichkeit einiger Bewohner, die ihn zu Folge ihrer Subscription bezahlen, Messe lesen geht, müssen sowohl zu den Unterhaltungskosten der Kirche und des Pfarrhauses als zu allen übrigen Cultus-Kosten am Hauptorte der Pfarre oder Hülfskirche beytragen. (Gutachten des Staatsraths vom 14. Dec. 1810.)

Zu Folge des 44. Art. des Ges. vom 18. Germ. 10. J. können für alle öffentliche Anstalten, für große Fabriken und Manufacturen, so wie für einzelne Personen Hauscapellen oder Privat-Bethhäuser, auf Begehren der Bischöfe und auf das Gutachten der Maire und Präfecten, mit Erlaubniß des Kaisers errichtet werden. (Art. 1—5 des kais. Decrets vom 22. Dec. 1812.) In Hauscapellen auf dem Lande dürfen nur solche Geistliche den Gottesdienst versehen, die hiezu vom Bischöfe die Erlaubniß erhalten haben; ohne seine besondere Autorisation dürfen sie die Sacramente nicht ertheilen. (Art. 6 u. 7 das.) Alle Hauscapellen oder Privat-Bethhäuser, in denen der Eigenthümer Gottesdienst halten lassen will, und

in Betreff derer er binnen 6 Monaten, von Bekanntmachung des obigen Decrets anzurechnen, die kaiserl. Erlaubniß nicht beybringt, werden auf Befehl der Polizyenbeamten geschlossen. (Art. 8 das.)

c) Protestantischer Cultus. Durch ein zweytes Gesetz vom 18. Germ. 10. J. ward auch der protestantische Cultus in Frankreich organisirt. \*) Der I. Titel dieses Gesetzes enthält allgemeine Verfügungen für alle protestantische Glaubensgenossenschaften; der II. Tit. handelt von der allgemeinen Organisation der reformirten Kirchen, von den Pfarrern und Local-Consistorien und von den Synoden; der III. Tit. endlich von der Organisation der Kirchen von der Augsburgerischen Confession, von den Predigern und den Local-Consistorien, von den Inspectionen und von den Ober-Consistorien.

Ein Regierungsbeschluß vom 15. Germ. 12. J. bestimmt die Besoldungen der protestantischen Pfarrer, und setzt fest, daß solche in keinem Falle in Beschlag genommen werden können. — Ein kais. Decret vom 5. May 1806 verfügt, daß die Gemeinden den protestantischen Pfarrern Wohnung und Garten verschaffen dürfen, und daß sie die Gehaltszulage der Pfarrer und übrige Kosten dieses Cultus bestreiten müssen.

d) Jüdischer Cultus. Ein kais. Decret vom 30. May 1806 veranstaltete eine Versammlung der vornehmsten Juden von Frankreich und Italien, um über die Organisation zu berathschlagen, die ihren Glaubensgenossen in beyden Reichen in Betreff der Ausübung ihres Gottesdienstes und seiner inneren Polizyen gegeben werden sollte. Diese Versammlung entwarf am 10. Dec. des nehmlichen Jahres ein Reglement, welches durch ein kais. Decret vom 17. März 1808 im Gesetz-Bulletin N<sup>o</sup>. 187 verkündigt wurde. Dieses Reglement bestimmt, daß in jedem Departemente, wo 2000 Juden wohnen, eine Synagoge und ein Israelitisches Consistorium seyn sollen; es organisirt die Synagogen und Consistorien, setzt die Func-

\*) Siehe dieses Gesetz in Ph. Ehr. Reinhard's neue Organisation des Religionswesens in Frankreich Seite 22 u. f.

tionen der Consistorien und Rabbiner fest, bestimmt die Besoldungen der Rabbiner und die Art und Weise, wie die Juden zur Bestreitung der Kosten ihres Cultus beitragen müssen; ein kais. Decret vom 17. März 1808 (Gesetz-Bulletin N<sup>o</sup>. 187) enthält Maßregeln, um die Vollziehung des obigen Reglements sicher zu stellen. \*)

## Z w e y t e r   T h e i l .

### Polizey des Religionswesens.

Alle Religionen können in Frankreich frey ausgeübt werden; es gibt daselbst keine herrschende Religion; die Maire müssen also alle beschützen, aber auch über alle wachen; es ist ihre Pflicht, die Religionsdiener in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen, so wie sie diejenigen der Oberbehörde bezeichnen müssen, deren Handlungen Ahndung verdienen. (Siehe I. Abschn. I Cap. §. 6.)

Die katholischen so wie die protestantischen Pfarrer können ihre Amtsverrichtungen nicht antreten, wenn sie nicht zuvor in die Hände des Präfecten den durch den 6. Art. des Concordats vom 26. Mess. 9. J. vorgeschriebenen Eid geleistet haben; die Desserventen schwören diesen Eid in die Hände des Unter-Präfecten; die einen so wie die andern müssen dem Maire des Ortes, wo sie ihren Wohnsitz haben, den Beweis über gedachte Eidesleistung beybringen, bevor sie ihre Functionen antreten.

Die Leitung der Religionshandlungen steht ausschließlich dem Priestertume zu; der Maire, welcher dem Gottesdienste beywohnt, ist nichts mehr als jeder andere Gläubige, wenn er gleich als Maire einen ausgezeichneten Platz hat. \*\*) Er darf

\*) Die Juden genießen zwar einer vollkommenen Religionsfreyheit in Frankreich, verschiedene bürgerliche Rechte können sie aber nur unter gewissen Einschränkungen ausüben; siehe deshalb das kais. Decret vom 17. März 1808 in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 570 u. f. und IV. Aufl. S. 550 u. f.

\*\*) Den Civil- und Militair-Beamten, den Kirchenrathen und Kirchmeistern allein steht das Recht zu, einen ausgezeichneten Platz

also in der Kirche nichts publiciren; hat er etwas zu verkündigen, so muß er dieses nach geendigtem Gottesdienste an der Hauptthüre der Kirche thun. (Instruct. des Cultus-Minister vom 20. Pluv. 12. J.)

Von den alten Festtagen, die gefeyert werden mußten, sind durch das päpstliche Indult vom 9. April 1802, verkündigt durch den Regierungsbeschluß vom 29. Germ. 10. J., einige bey behalten, andere unbedingt aufgehoben, und andere auf den nächsten Sonntag verlegt worden \*); die beygehaltenen Feste sind: Christi Geburt, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und das Fest Allerheiligen; die verlegten Feste sind: die Festtage der Erscheinung des Herrn, des Fronleichnams, der h. h. Apostel Peter und Paul, und der heiligen Patronen jedes Bisthums und Pfarre. Das Jahrgedächtniß der Kirchweihe im ganzen Reiche soll am nächsten Sonntage nach der Octav Allerheiligen in allen Kirchen gehalten werden. Die Vollziehung dieser Verordnung erfordert manchmahl elnige Energie von Seiten der Pfarrer und Deserventen, weil es noch immer fanatische Menschen gibt, die katholischer als der Papst seyn wollen; die Maire werden nöthigen Falls den Geistlichen die nöthige Hülfe leisten, wenn deßhalb die öffentliche Ordnung gestört werden sollte.

Zu Folge des kais. Decrets vom 4. April 1806 besteht für alle katholische Kirchen Frankreichs nur Ein Catechismus, der durch den päpstlichen Legaten genehmiget worden ist.

Die Kirchen stehen dem Publicum unentgeltlich offen; wer einem Gottesdienste beywohnt, bezahlt nur eine bestimmte Summe für die Bänke und Stühle, die er im Besitze hat.

Nach dem 45. Art. des Ges. vom 18. Germ. 10. J. darf in den Städten, wo es Kirchen von verschiedenen Glaubensparteyen gibt, keine religiöse Ceremonie außerhalb der dem

---

in der Kirche zu haben; Privat-Personen können auf keine Weise dergleichen Plätze erwerben. (Gutachten des Staatsraths, genehmiget vom Kaiser den 4. Jun. 1809.)

\*) Siehe das Indult in Ph. Chr. Reinharbs angeführten Werke S. 261 u. f.

Katholischen Cultus gewidmeten Gebäude Statt haben; ein Brief des Ministers des Innern vom 30. Germ. des nehmlichen Jahres bestimmt, daß diese Verfügung nur auf jene Gemeinden anwendbar sey, wo eine protestantische Consistorial-Kirche errichtet ist.

Da die Polizey bey jeder Gelegenheit befehlen kann, daß die Straßen gefehrt werden sollen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie das Recht hat, die Keßlung derselben zu verordnen, wenn sie unterrichtet ist, daß eine Prozession durch selbige ziehen werde; kein Gesetz berechtigt sie aber den Bürgern aufzutragen, bey dieser Gelegenheit ihre Häuser zu verzieren.

Die vorzüglichste Bestimmung der Glocken ist, die Gläubigen zum Gottesdienste zu berufen; anderer Ursachen wegen dürfen sie nur mit Erlaubniß des Maire geläutet werden, welche diese Erlaubniß nur aus wichtigen Gründen gestatten und wachen müssen, daß die öffentliche Ordnung und die Ruhe der Bürger hiedurch nicht gestört werden. (Art. 48 des Ges. vom 18. Germ. 10. J.) Ein Schluß des Pariser Parlaments vom 29. Jul. 1784 verbiethet ausdrücklich das Läuten der Glocken während eines Donnerwetters; der Vortheil dieser Verfügung wird heut zu Tage nicht mehr bezweifelt; es ist Pflicht der Maire, dasselbe Verboth in ihren Gemeinden zu erlassen.

Aus dem Grundsatz, daß der katholische Gottesdienst öffentlich ist, ergibt sich die Befugniß, außerhalb der Kirchen die besondern Zeichen dieses Cultus aufstellen zu dürfen; in dessen ist gleichwohl die Erlaubniß des Präfecten nothwendig, wenn Kreuze auf den Landstraßen, und jene des Maire, wenn dergleichen auf den Plätzen oder Straßen einer Gemeinde oder auf den Feldwegen errichtet werden sollen.

Wir haben bereits im IV. Abschn. S. 46 u. f. angeführt, was die Religionsdiener in Ansehung der Heirathen zu beobachten haben.

In demselben Abschnitte S. 48 u. f. findet man ihre Pflichten in Ansehung der Beerdigungen, Leichenbegängnisse



und der darauf sich beziehenden Ceremonien; wir müssen nur noch einige Verfügungen aus dem kais. Decrete vom 18. May 1806 hier nachhohlen: Die Religionsdiener sind verbunden, in den Kirchen die religiösen Ceremonien für verstorbene Arme umsonst zu verrichten, wenn ihre Armuth durch ein Zeugniß des Maire erwiesen ist. (Art. 4 des angeführten kais. Decrets.) Ist eine Kirche wegen eines Leichenbegängnisses behangen, und man präsentirt dann einen todten Armen, so darf das Behängsel nicht abgenommen werden, bis der Dienst für diesen Armen vollendet ist. (Art. 5 das.) Die Kirchenfabriken machen alle Lieferungen, welche für die Ceremonien in den Kirchen wegen der Verstorbenen nothwendig sind; sie verfertigen zu diesem Ende Classenweise abgefaßte Tarife, über welche der Municipal-Rath berathschlaget und die der Kaiser genehmiget. (Art. 7 das.)

Die Maire müssen wachen, daß die zu den Religionsübungen dienenden Gebäude gehdrig ausgebessert werden; sollten solche Einsturz-drohen, so haben sie das Recht, die Schließung derselben zu verordnen; sie müssen gleichwohl auf der Stelle die Oberbehörde von dieser Maßregel benachrichtigen.

Ein Gutachten des Staatsraths vom Monate May 1807 gestattet den Religionsdienern, den Kranken mit Rath und That beizustehen, um ihre Gesundheit wieder zu erlangen; sie dürfen jedoch die Vorschriften, die sie ertheilen, nicht unterzeichnen, sich nichts dafür, so wie für ihre Besuche bezahlen lassen; widrigen Falls würden sie von dem öffentlichen Ministerium gerichtlich belangt werden, so wie, wenn ihre Vorschriften der Gesundheit der Bürger nachtheilig seyn sollten.

### D r i t t e r T h e i l .

#### Verwaltung der Kirchenfabriken.

Die Verwaltung der Kirchenfabriken hat ein kais. Decret vom 30. Dec. 1809 festgesetzt, dessen Inhalt hier folgt:

## Erstes Capitel.

## Von der Verwaltung der Kirchenfabriken.

Art. 1. Die Kirchenfabriken, deren Einrichtung durch den 76. Art. des Ges. vom 18. Germ. 10. J. verordnet ist, haben über die Unterhaltung und Erhaltung der Gotteshäuser zu wachen, die Geschenke, Güter und Renten derselben, die durch bestehende Gesetze und Verordnungen autorisirten Einnahmen, die von den Gemeinden gelieferten Ergänzungsbeiträge und überhaupt alle für den Gottesdienst bestimmten Gelder zu verwalten; endlich den Gottesdienst und seine Würde in den Kirchen, deren Vorstand sie sind, aufrecht zu halten, indem sie entweder die dazu nöthigen Ausgaben anordnen, oder die Mittel sichern, diese Ausgaben zu bestreiten.

2. Jede Fabrik soll aus einem Kirchenrath und einem Bureau der Kirchmeister bestehen.

Erste Section. Vom Kirchenrath. §. 1. Personal des Kirchenrathes. Art. 3. In den Pfarren, deren Bevölkerung auf 5000 Seelen oder höher steigt, soll der Rath aus neun, in allen andern Pfarren nur aus fünf Kirchenrathen bestehen. Sie werden aus den angesehensten Pfarrgenossen gewählt, sie müssen katholisch und in der Pfarre wohnhaft seyn. \*)

4. Ferner sind von Rechts wegen Mitglieder des Rathes:

1) Der Pfarrer oder Gehülfpfarrer; er hat darin die erste Stelle, und kann sich durch einen seiner Vicarien ersetzen lassen;

2) Der Maire der Gemeinde des Hauptortes der Pfarre oder Succursal-Kirche; er kann sich durch einen seiner Adjuncten, der katholisch ist, oder in Ermangelung eines solchen, durch ein katholisches Mitglied des Municipal-Rathes ersetzen lassen. Der Maire sitzt zur Linken, und der Pfarrer oder Gehülfpfarrer zur Rechten des Präsidenten.

---

\*) Siehe R. J. Classens practisches Handbuch für Pfarrer und Kirchenverwalter S. 19, Köln bey der Keilischen Buchhandl.

5. In den Städten, wo mehrere Haupt- oder Succursal-Pfarren sind, ist der Maire von Rechts wegen Mitglied eines jeden Kirchenrathes; er kann sich auf die im Art. 4 bestimmte Weise ersetzen lassen.

6. In den Haupt- oder Succursal-Pfarren, deren Kirchenrath aus neun Mitgliedern besteht, die von Rechts wegen dazu gehörigen Mitglieder nicht mitbegriffen, sollen fünf derselben zum ersten Mahl vom Bischöfe und vier vom Präfecten ernannt werden; in den Pfarren, wo er nur aus fünf Mitgliedern besteht, ernennt der Bischof drey und der Präfect zwey derselben. Sie treten den ersten Sonntag des nächstkommenden Aprilmonates ihre Amtsverrichtungen an.

7. Der Kirchenrath erneuert sich theilweise alle drey Jahre, nemlich nach Verlauf der ersten drey Jahre in den Pfarren, wo er aus neun Mitgliedern besteht, die von Rechts wegen zu demselben gehörigen Mitglieder nicht mitbegriffen, durch das Austreten von fünf Gliedern, die das erste Mahl durch das Los bezeichnet werden sollen, und durch das Austreten der vier Aeltesten nach Verlauf der sechs Jahre; in den Pfarren, deren Rath aus fünf Mitgliedern besteht, mit Ausnahme der Mitglieder, die von Rechts wegen dazu gehören, durch das Austreten dreyer durch das Los bezeichneten Glieder nach Verlauf der ersten drey Jahre, und der beyden andern nach Verlauf der sechs Jahre. In der Folge müssen jedesmahl diejenigen Mitglieder austreten, die ihren Amtsverrichtungen nach die Aeltesten sind.

8. Die Kirchenräthe, die die Austretenden ersetzen sollen, werden durch die Uebrigbleibenden erwählt.

Ist die Stellersetzung nicht zur bestimmten Zeit geschehen, so soll der Bischof verordnen, daß man binnen einem Monate dazu schreite, nach Verlauf desselben wird er selbst, jedoch nur für dießmahl, zu den erledigten Stellen ernennen.

Die Austretenden können von neuem gewählt werden.

9. Der Rath ernennt durch das Scrutinium seinen Secretär und seinen Präsidenten. Sie werden am ersten Sonntage

des Aprils jedes Jahr erneuert, und können wieder gewählt werden. \*)

Im Falle die Stimmen getheilt sind, hat die des Prä-  
sidenten den Ausschlag zu geben.

Es kann keine Verathschlagung Statt haben, es sey denn,  
daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rathes der Ver-  
sammlung beywohne; alle gegenwärtige Mitgli-der sollen die  
Verathschlagung, die nach der Stimmenmehrheit beschlossen  
wird, unterzeichnen.

§. 2. Von den Sitzungen des Kirchenrathes.  
Art. 10. Der Rath versammelt sich am ersten Sonntage im  
April, Julius, October und Januar nach geendigter Hoch-  
messe oder Vesper, entweder in der Kirche, oder in einem an  
die Kirche anstoßenden Gebäude oder im Pfarrhause.

Die Ankündigung jeder dieser Sitzungen soll am Sonntage  
vorher in der Hochmesse, nach der Predigt, abgelesen werden.

Der Rath kann auch noch, außer den bestimmten Zeiten,  
wenn dringende Geschäfte oder unvorgesehene Ausgaben es  
erheischen, jedoch nur mit Vorwissen und Genehmigung des  
Bischofes oder Präfecten, sich versammeln.

§. 3. Von den Berrichtungen des Kirchenrathes.  
Art. 11. Sobald der Kirchenrath gebildet ist, erwählt er unter  
seinen Mitgliedern durch das Scrutinium diejenigen, die das  
Büreau der Kirchmeister ausmachen sollen, und in der Zukunft  
in der Sitzung, die mit dem Ablaufe der durch gegenwärtige  
Verordnung für die Dauer der Amtsverrichtungen der Kirch-  
meister festgesetzten Zeit zusammentrifft, wird er, gleichfalls  
durch das Scrutinium, jenes seiner Mitglieder erwählen,  
welches den austretenden Kirchmeister ersetzen soll.

12. Der Verathschlagung des Kirchenrathes sollen vor-  
gelegt werden:

- 1) Das Budjet der Kirchenfabrik;
- 2) Die von ihrem Empfänger abgelegte Jahrsrechnung;

---

\*) Siehe N. J. Classens Handbuch Seite 20 u. 21.

3) Die Verwendung a) des Ueberschusses der jährlichen Einkünfte, b) des Ertrags von Vermächtnissen und Geschenken und c) die Wiederanlage der zurück bezahlten Capitalien;

4) Alle ungewöhnlichen Ausgaben über 50 Francs in den Pfarren, die keine 1000 Seelen zählen, und alle solche Ausgaben von 100 Francs in den Pfarren von stärkerer Bevölkerung;

5) Die anzufangenden oder fortzuführenen Prozesse, die Erb- oder langjährigen Verpachtungen, die Veräußerungen oder Austauschungen, und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen der gewöhnlichen Verwaltung der Güter von Minderjährigen übersteigen.

Zweyte Sect. Vom Bureau der Kirchmeister.  
S. I. Vom Personal des Bureau der Kirchmeister.  
Art. 13. Das Bureau der Kirchmeister wird bestehen:

1) Aus dem Pfarrer oder Gehülfspfarrer der Haupt- oder Succursal-Kirche; er ist immer und von Rechts wegen Mitglied desselben;

2) Aus den Gliedern des Kirchenrathes.

Der Pfarrer oder Gehülfspfarrer hat die erste Stelle und kann sich durch einen seiner Vicarien ersetzen lassen.

14. Verwandte und Blutsfreunde vom Grade des Oheims bis zu jenem des Neffen einschließlic, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Bureau seyn.

15. Jedes Jahr, am ersten Sonntage des Aprils, hört einer der Kirchmeister auf, Mitglied des Bureau zu seyn, und soll ersetzt werden.

16. Von den drey Kirchmeistern, die der Rath zum ersten Mahl ernannt haben wird, sollen zwey nach und nach durch das Los am Ende des ersten und zweyten Jahres, und der dritte von Rechts wegen beym Schlusse des dritten Jahres austreten.

17. In der Folge sollen jedesmahl die Kirchmeister austreten, die ihren Verrichtungen nach die Aeltesten sind.

18. Ist die Wahl nicht zu bestimmter Zeit geschehen, so hat der Bischof dafür zu sorgen.

19. Die Mitglieder des Bureau ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Secretär und einen Empfänger. \*)

20. Keine Berathschlagung kann Statt haben, wenn nicht wenigstens drey Mitglieder gegenwärtig sind.

Sind die Stimmen getheilt, so gibt die des Präsidenten den Ausschlag.

Alle Berathschlagungen werden von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

21. In den Pfarren, wo gewöhnlich Ehrenkirchmeister waren, kann der Kirchenrath deren zwey unter den Vornehmsten in der Pfarre wohnenden öffentlichen Beamten wählen. Die Kirchmeister und Kirchenräthe sollen einen ausgezeichneten Platz in der Kirche haben. Dieser soll der Kirchenstuhl heißen und der Kanzel so nahe als möglich gestellt werden. Der Pfarrer oder Gehülffspfarrer hat in diesem Stuhl den ersten Platz, so oft er darin der Predigt beywohnt.

§. 2. Von den Sitzungen des Bureau der Kirchmeister. Art. 22. Das Bureau soll sich alle Monate nach geendigter Hoch- (Pfarr-) Messe an dem Orte versammeln, wo der Kirchenrath seine Sitzungen hält.

23. In außerordentlichen Fällen soll das Bureau entweder von Amts wegen durch den Präsidenten, oder auf Begehren des Pfarrers oder Gehülffspfarrers zusammen berufen werden.

§. 3. Amtsverrichtungen des Bureau der Kirchmeister. Art. 24. Das Bureau der Kirchmeister verfaßt das Budjet der Fabrik, und hat die Geschäfte vorzubereiten, die dem Kirchenrathe vorgelegt werden müssen. Das Bureau hat die Vollziehung der Beschlüsse des Kirchenrathes und die tägliche Verwaltung der zeitlichen Kirchengeschäfte zu besorgen.

25. Der Empfänger ist beauftragt, für das Einkommen aller der Fabrik schuldigen Summen, sowohl der jährlichen Einkünfte, als jeder andern Einnahme Sorge zu tragen.

---

\*) Siehe N. J. Classens Handbuch Seite 23.

26. Die Kirchmeister haben darauf zu wachen, daß alle Stiftungen nach dem Willen der Stifter pünctlich abgetragen und vollzogen werden, ohne daß die Summen zur Bestreitung fremdartiger Ausgaben verwendet werden können.

Ein Auszug des Hauptregisters der Stiftungsurkunden, welcher die Stiftungen enthält, die während des Laufes eines Vierteljahrs abgetragen werden müssen, soll in der Sacristey, zu Anfange des Vierteljahrs, mit dem Nahmen des Stifters und des Geistlichen, der jede Stiftung versehen wird, angeschlagen werden.

Es soll auch zu Ende jedes Vierteljahrs vom Pfarrer oder Gehülfpfarrer über die während des Vierteljahres abgetragenen Stiftungen dem Bureau der Kirchmeister Rechenschaft abgelegt werden.

27. Die Kirchmeister liefern Oehl, Hostien, Wein, Weihrauch, Wachs und überhaupt alle beym Gottesdienste nöthigen Verbrauchsgegenstände; sie sorgen gleichfalls für die Ausbesserungen und den Ankauf der Zirrathen, Mobilien und Geräthe der Kirche und der Sacristey.

28. Alle Ankäufe müssen vom Bureau der Kirchmeister beschloffen, und so wie die Anweisungen vom Präsidenten unterzeichnet werden.

29. Der Pfarrer oder Gehülfpfarrer muß sich den Verordnungen des Bischofs in allem fügen, was den Gottesdienst, die Gebethe, den Unterricht und die Verwendung der frommen Stiftungen betrifft, mit Vorbehalt der Abänderungen, die der Bischof den canonischen Vorschriften gemäß machen würde, wenn das Mißverhältniß der Freygebigkeit und der Obliegenheit der Stiftung solche erheischen wird.

30. Der Pfarrer oder Gehülfpfarrer bestätigt die Gehülfsgeistlichen, und zeigt ihnen ihre Verrichtungen an.

In den Pfarren, wo deren eingeführt sind, ernennt er den Küster, den Vorsänger und die Chorknaben.

Es dürfen, ohne die Einwilligung des Pfarrers oder Gehülfspfarrers, keine Stühle und Bänke in die Kirche gesetzt werden, es sey denn mit Genehmigung des Bischofs.

31. Die Zahrmessen, mit denen die Stifter Honorarien verknüpfen, und überhaupt alle, wofür irgend eine Gebühr entrichtet wird, sollen vorzugsweise den Vicarien übertragen werden, und können nur in deren Ermanglung von den bey der Kirche angenommenen Gehülfsgeistlichen oder andern verrichtet werden; es sey denn, daß die Stifter deshalb anders verfährt hätten.

32. Die Prediger werden auf den Vorschlag des Pfarrers oder Gehülfspfarrers von den Kirchmeistern nach der Mehrheit der Stimmen ernannt; jedoch müssen die ernannten Prediger die Bestätigung des Bischofs nachsuchen.

33. Die Ernennung und Absetzung des Organisten, der Glockenzieher, Pedellen, Thürsteher und anderer Kirchendiener geschieht durch die Kirchmeister auf den Vorschlag des Pfarrers oder Gehülfspfarrers.

34. Der Empfänger ist gehalten, alle drey Monate dem Bureau der Kirchmeister einen von ihm unterzeichneten und als richtig bescheinigten Rechnungsauszug über den activen und passiven Zustand der Fabrik während der vergangenen drey Monate einzureichen; diese Auszüge werden von den bey der Sitzung gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet, und in die Kiste oder den Schrank der Fabrik niedergelegt, um bey der Ablage der Jahresrechnung wieder vorgezeigt zu werden.

Das Bureau wird in der nehmlichen Sitzung die für die Ausgaben des folgenden Vierteljahrs nöthige Summe bestimmen.

35. Alle Kirchen- und Sacristenausgaben werden vom Empfänger bezahlt; folglich soll von keinem Kaufmanne oder Handwerker etwas geliefert werden, ohne Anweisung des Empfängers, unter welche dann der Küster oder jede andere Person, die die Lieferung in Empfang zu nehmen befugt ist, zu bescheinigen hat, daß die Lieferung der Anweisung gemäß geschehen sey.



## Z w e n t e s   C a p i t e l.

Von den Einkünften, den Ausgaben und dem Budget der Fabrik.

Erste Section. Von den Einkünften der Fabrik.  
Art. 36. Die Einkünfte jeder Kirchenfabrik bestehen:

1) In dem Ertrag der den Fabriken zurückgegebenen Güter und Renten, der Güter der Bruderschaften, und überhaupt derjenigen, die durch unsere verschiedene Decrete den Fabriken angewiesen sind; \*)

2) Dem Ertrag der Güter, Renten und Stiftungen, welche wir sie anzunehmen berechtigt haben, oder berechtigen werden.

3) Dem Ertrag der den Domainen verheimlichten Güter und Renten, deren Besitznahme wir gestattet haben, oder gestatten würden;

4) Dem natürlichen Ertrag der zu Begräbnisorten dienenden Ländereyen;

5) Dem Ertrag der vermischten Stühle;

6) Dem Ertrag der überlassenen Kirchenbänke;

7) Dem Ertrag der zum Behufe des Gottesdienstes gemachten Einsammlungen;

8) Dem Ertrag der in gleicher Absicht aufgehängten Opfersstühle;

9) Dem Ertrag der Kirchenopfer;

---

\*) Diese Güter sind: a) diejenigen, in deren Besitze die Fabriken vorhin gewesen sind, und die zur Zeit der Bekanntmachung des Regierungsbeschlusses vom 7. Therm. 11. J. nicht veräußert waren, so wie die ihnen zugehörigen Renten, die zur nehmlichen Epoche nicht abgetreten waren (Regierungsbeschluss vom 7. Therm. 11. J.); b) die Güter und Renten, die von alten Collegial-Kirchen, die in ihrem Bezirke liegen, herkommen (kais. Decret vom 15. Vent. 13. J.); c) die Kirchen und Pfarrhäuser, die durch die neue Organisation des kathol. Religionswesens aufgehoben worden sind (kais. Decret vom 30. May 1806); d) die Güter, wenn sie auch in fremden Gemeinden liegen, in deren Besitze die aufgehobenen Kirchen waren, die mit ihnen vereinigt worden sind. (Kais. Decret vom 31. Jul. 1806.)

10) Den Gebühren, die zu Folge der von uns gebilligten bischöflichen Verordnungen die Kirchenfabriken zu erheben haben, und demjenigen, was ihnen vom Ertrag der Beerdigungskosten zukommt;

11) In dem Zuschusse, den die Gemeinde gibt, wenn der Fall sich ereignet.

Zweyte Sect. Von den Obliegenheiten der Fabrik. §. 1. Von den Obliegenheiten im Allgemeinen. Art. 37. Die Obliegenheiten der Kirchenfabriken sind:

1) Die für den Gottesdienst nöthigen Ausgaben zu bestreiten, nemlich die Kirchengerrathen, die heiligen Gefäße, die Leinwand, die Beleuchtung, die Hostien, den Wein, den Weihrauch, die Besoldung der Vicarien, Küster, Vorsänger, Organisten, Glockenzieher, Thürsteher, Pedelle und anderer Kirchendiener nach Schicklichkeit und Bedürfniß des Ortes zu besorgen;

2) Den Geistlichen, die im Advent, in der Fasten und bey andern Festen die Predigt halten, ihr Honorar zu entrichten;

3) Für die Verzierung und die auf die innere Verschönerung der Kirche Bezug habenden Ausgaben zu sorgen;

4) Auf die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Begräbnißorte zu wachen, und im Falle die Kircheneinkünfte nicht hinreichend seyn sollten, alle nöthige Sorgfalt anzuwenden, damit nach Vorschrift des §. 3 für die Reparaturen und Wiederaufbauungen gesorgt werde.

§. 2. Von der Einsetzung und Besoldung der Vicarien. Art. 38. Die Anzahl der für den täglichen Dienst jeder Kirche nöthigen Geistlichen und Vicarien wird vom Bischöfe bestimmt, nachdem die Kirchmeister darüber berathschlagt und der Gemeinderath des Ortes darüber sein Gutachten gegeben haben wird.

39. Wenn im Falle der von dem Bischöfe anerkannten Nothwendigkeit eines Vicars die Kirchenfabrik nicht im Stande

ist, die Besoldungen zu bestreiten, so muß die bischöfliche Entscheidung dem Präfecten zugeschickt werden, und man verfährt alsdann nach Vorschrift des 49. Art. in Betreff der übrigen Ausgaben für Begehung des Gottesdienstes, für welche, wegen Unzulänglichkeit der Kircheneinkünfte, die Gemeinde Ergänzungssummen beizutragen hat.

40. Die Besoldung der Vicarien soll nicht über 500 und nicht unter 300 Francs betragen.

§. 3. Von den Reparaturen der Fabrikgebäude.  
Art. 41. Die Kirchmeister, und besonders der Empfänger, sind gehalten, darauf zu wachen, daß alle Reparaturen gut und schleunig gemacht werden. Sie sollen sich angelegen seyn lassen, die Gebäude zu Anfange des Frühlings und Herbstes mit Kunstverständigen zu untersuchen; sie sollen auf der Stelle, jedoch sparsam, die gewöhnlichen Haus-Reparaturen und andere, die das in dem 12. Art. angegebene Verhältniß nicht überschreiten, anordnen; jedoch ohne Beeinträchtigung der für den Gottesdienst bestimmten Ausgaben.

42. Wenn die Reparatur-Kosten die oben angegebenen Summen übersteigen, so ist das Bureau der Kirchmeister gehalten, darüber an den Kirchenrath zu berichten, der alle Reparaturen anordnen kann, die in den Gemeinden unter 1000 Seelen nicht über 100 Francs betragen, und bis zu 200 Francs in denjenigen von größerer Bevölkerung.

Nichts desto weniger kann der Rath selbst, wenn die Kircheneinkünfte es erlauben, die Reparaturen, welche den oben festgesetzten Betrag übersteigen sollten, nicht anders anordnen, als indem er das Bureau der Kirchmeister beauftragt, einen Kostenanschlag entwerfen zu lassen, und die Arbeit nach drey von acht zu acht Tagen erneuerten Rundmachungen durch Anschlagzettel dem Wenigstfordernden auf mündliche oder schriftliche Gebothe zuzuschlagen.

43. Wenn die gewöhnlichen durch das Budjet festgesetzten Ausgaben keinen für die Reparaturen angewiesenen oder hinreichenden Fonds übrig lassen, so berichtet das Bureau

deßhalb an den Kirchenrath, und dieser soll einen Beschluß fassen, wodurch nach den Vorschriften des 4. Cap. der gegenwärtigen Verordnung dafür gesorgt werde. Dieser Beschluß soll durch den Präsidenten dem Präfecten zugeschickt werden.

44. Bey der Besitznahme eines jeden Pfarrers soll auf Kosten der Gemeinde und auf Betreiben des Maires der Zustand des Pfarrhauses und der Nebengebäude genau verzeichnet werden. Der Pfarrer oder Gehülfpfarrer ist bloß zu den gewöhnlichen, jedem Miether obliegenden Reparaturen und zur Wiederherstellung der durch seine Schuld entstandenen Beschädigungen gehalten. Der austretende Pfarrer oder Gehülfpfarrer, dessen Erbe oder Mitbetheiligte, sind gehalten, besagte Reparaturen und Wiederherstellungen zu machen.

Dritte Sect. Vom Budjet der Kirchenfabriken, Art. 45. Der Pfarrer oder Gehülfpfarrer soll jedes Jahr dem Bureau der Kirchmeister ein Verzeichniß der muthmaßlich für den Gottesdienst nöthigen Ausgaben übergeben, sowohl für die Verbrauchsgegenstände als für die Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchenzierrathen und Geräthe.

Dieses Verzeichniß, nachdem jeder Artikel desselben vom Bureau gebilligt worden, soll in einer Total-Summe und unter der Benennung: innere Ausgaben, dem Entwurf des Haupt-Budjet eingetragen werden. Die genaue Zergliederung dieser Ausgaben wird besagtem Entwurfe beigelegt.

46. Das Budjet setzt die Einnahme und Ausgabe der Kirche fest. Die Gegenstände der Ausgaben werden in folgender Ordnung classificirt:

- 1) Gewöhnliche Kosten der Begehung des Gottesdienstes;
- 2) Kosten der Ausbesserungen der Kirchenzierrathen, Mobilien und Geräthe;
- 3) Besoldung der Beamten und Kirchendiener;
- 4) Gewöhnliche Reparatur-Kosten der Kirchengebäude.

Derjenige Theil der Einkünfte, der nach Abtragung dieser Ausgaben übrig bleibt, soll zur Besoldung der rechtmäßig angestellten Vicarien dienen, und der Ueberschuß, der als

dann noch bleiben würde, soll zu den Haupt-Reparaturen der dem Gottesdienste geweihten Gebäude bestimmt werden.

47. Das Budjet soll jedes Jahr in der Sitzung des Monats April dem Kirchenrathe vorgelegt werden, und nebst dem Etat der Ausgaben für die Begehung des Gottesdienstes dem Bischöfe der Diocess zugeschickt werden, damit das Ganze seine Genehmigung erhalte.

48. Im Falle die Einkünfte der Kirchenfabrik die dem Budjet eingetragenen Ausgaben decken, kann dasselbe ohne andere Formalitäten seine gänzliche Vollziehung erhalten.

49. Sind die Einkünfte unzureichend, um die höchstnößtlichen Kosten des Gottesdienstes, die nothwendigen Ausgaben für die Aufrechthaltung seiner Würde, die Besoldung der Beamten und Kirchendiener, die Reparaturen der Gebäude und den Unterhalt der von dem Staate nicht besoldeten Pfarrer zu bestreiten: so sollen auf dem Budjet die Summen angegeben werden, die muthmaßlich zur Deckung der Ausgaben von der Pfarrgemeinde gefordert werden müssen, so wie es im 4. Cap. bestimmt ist.

### D r i t t e s C a p i t e l.

Erste Section. Von der Verwaltung der Kirchengüter. Art. 50. Jede Kirchenfabrik soll eine Kiste oder einen Schrank haben, den drey Schlüssel verschließen, wovon Einer in den Händen des Empfängers, der andere in denen des Pfarrers oder Gehülfspfarrers, der dritte in den Händen des Präsidenten des Bureau sich befindet.

51. In dieser Kiste sollen alle der Fabrik gehörigen Gelder, so wie die Schlüssel der Kirchenstöcke niedergelegt werden.

52. Keine Summe kann ohne Genehmigung des Bureau und ohne Empfangschein, der in die Kiste niedergelegt wird, heraus genommen werden.

53. Wenn der Empfänger die vom Bureau für die laufenden Ausgaben bestimmte Summe nicht in den Händen hat, so soll das Fehlende aus der Kiste heraus genommen

werden, so wie der Ueberschuß, den er etwa haben möchte, in denselben nicht dergelegt werden soll.

54. Auch sollen in eine Kiste oder einen Schrank die Papiere, Urkunden und Documente, welche auf die Einkünfte und Geschäfte der Fabrik Bezug haben, und namentlich die Rechnungen mit den Belegen, die Register der Berathschlagungen, außer jenem, welches im Gebrauch ist, das Hauptregister der Urkunden und die Inventarien, oder Vergleichsnotizen, woson in den beyden folgenden Artikeln Meldung geschieht, niedergelegt werden.

55. Es sollen unverzüglich und ohne Kosten zwey Inventarien gemacht werden, Eines von den Kirchenzerrathen, der Leinwand, den heil. Gefäßen, dem Silberwerk, den Geräthen, und überhaupt von allen Kirchenmobiliën; das andere von den Urkunden, Papieren und Nachweisungen, mit Erwähnung der Güter, worauf jede Urkunde spricht, des jährlichen Ertrags derselben, und der Stiftung, für deren Lasten die Güter der Fabrik gegeben wurden. Eine Abschrift des Inventars der Kirchengeräthe soll dem Pfarrer oder Gehülfspfarrer übergeben werden.

Jedes Jahr sollen die inventarisirten Gegenstände mit den Inventarien verglichen werden, um die nöthigen Zusätze, Verbesserungen oder sonstige Veränderungen einzutragen. Diese Inventarien und Vergleichsnotizen sollen vom Pfarrer oder Hülfspfarrer und vom Präsidenten des Bureau unterzeichnet werden.

56. Der Secretär des Bureau soll unter fortlaufenden Nummern und nach Ordnung der Daten in ein Hauptregister eintragen:

1) Die Stiftungsacten und überhaupt alle Eigenthumsurkunden;

2) Die Pacht- oder Mieth-Contracte. Die Abschrift soll zwischen zwey Colonnen sich befinden, um in die Eine die Einkünfte und in die andere die Lasten einzutragen.

Jede Abschrift soll von dem Pfarrer oder Gehülfspfarrer und dem Präsidenten des Bureau unterzeichnet, und dem Original gleichlautend bescheinigt werden.

57. Keine Urkunde, noch ein sonstiges Papier, kann ohne einen Empfangschein aus der Kiste herausgenommen werden. Der Empfangschein erwähnt des herausgenommenen Papiers, der Berathschlagung, wodurch die Herausnahme gebilligt wurde; der Eigenschaft desjenigen, dem es anvertraut worden, welcher auch den Empfangschein unterzeichnen muß; der Absicht, in welcher es aus der besagten Kiste oder dem Schrank herausgenommen wurde, und wenn es eines Processes wegen geschieht, so soll das Tribunal und der Name des Sachwalters angezeigt werden.

Dieser Empfangschein, so wie die bey der Zurückgabe ausgefertigte Quittung soll dem Hauptregister eingetragen werden.

58. Jeder Notar, vor welchem ein Schenkungsact unter Lebenden oder eine testamentarische Verfügung zu Gunsten einer Fabrik errichtet worden, ist gehalten, dem Pfarrer oder Gehülfspfarrer davon Nachricht zu geben.

59. Jeder Act, der Schenkungen oder Vermächtnisse zu Gunsten einer Fabrik enthält, soll dem Empfänger übergeben werden, der in der nächsten Sitzung darüber an das Bureau berichtet.

Dieser Act soll hierauf mit den Bemerkungen des Bureau durch den Empfänger an den Erzbischof oder den Bischof der Diocese geschickt werden, damit dieser sein Gutachten gebe, ob es schicklich sey oder nicht, die Schenkung anzunehmen.

Das Ganze wird dem Cultus-Minister zugeschickt, auf dessen Bericht die Fabrik zur Annahme, wenn solche Statt findet, berechtigt werden wird. Der Act der Annahme, in welchem von der erhaltenen Erlaubniß Meldung geschieht, soll vom Empfänger im Namen der Fabrik unterzeichnet werden.

60. Die Häuser und Ländereyen der Fabrik sollen auf die für die Gemeindegüter bestimmte Weise vom Bureau der Kirchmeister verpachtet und verwaltet werden. \*)

---

\*) Siehe oben Seite 534 u. f.

61. Kein Mitglied des Bureau der Kirchmeister kann als Ansteigerer oder auch nur als Mitbetheiligter bey Verkäufen, Reparatur-, Bau- und Wiederaufbauungs-Contracten oder bey Pachtungen der Güter der Fabrik auftreten.

62. Die unbeweglichen Güter der Kirche können nicht verkauft, veräußert, ausgetauscht, oder auch nur auf länger als neun Jahre verpachtet werden, ohne vorläufige Berathschlagung des Kirchenraths, das Gutachten des Bischofs der Diocess und unsere Erlaubniß.

63. Die Gelder, welche von Schenkungen oder Vermächtnissen herrühren, und deren Verwendung vom Stifter nicht bestimmt wurde, die abgelegten Renten, Kauffchillinge oder der Mehrwerth bey Austauschungen, die Einkünfte, die nach Abtragung der gewöhnlichen Lasten übrig bleiben, sollen in den durch das Gutachten des Staatsraths bestimmten, von uns den 21. Dec. 1808 gebilligten Formen verwendet werden. \*)

Im Falle die Summe unzureichend wäre, soll sie in der Casse bleiben, wenn man voraus sieht, daß in den sechs folgenden Monaten anlegbare Capitalien eingehen, um die für diese Art von Verwendung nöthige Summe zu ergänzen. Im Nichtfalle soll der Rath über die zu machende Verwendung berathschlagen, und der Präfect soll diejenige, welche am vortheilhaftesten scheinen wird, anbefehlen.

64. Der Preis der Stühle für die verschiedenen Gottesdienste soll durch eine vom Kirchenrathe genehmigte Berathschlagung des Bureau der Kirchmeister bestimmt werden. Diese Berathschlagung soll in der Kirche aufgehängt werden.

65. Es ist ausdrücklich verbothen, für den Eintritt in die Kirche, oder in der Kirche selbst, außer dem Preise der Stühle, unter welchem Vorwande es immer sey, das mindeste zu erheben.

Es soll sogar in allen Kirchen ein Platz aufbewahrt bleiben, wo die Gläubigen, die keine Stühle oder Bänke miethen,

\*) Siehe dieses Decret oben Seite 546 u. 547 in der Note.



bequem dem Gottesdienste beywohnen und den Unterricht anhören können.

66. Das Bureau der Kirchmeister kann vom Kirchenrath bevollmächtigt werden, die Bänke und Stühle einzeln zu verpachten.

67. Wenn die Stühle im Ganzen verpachtet werden, so soll die Ansteigerung nach drey von acht zu acht Tagen angehefteten Kundmachungen Statt haben. Die schriftlichen Gebote werden auf dem Bureau der Fabrik angenommen, und der Zuschlag geschieht an den Meistbiethenden in Gegenwart der Kirchmeister; von diesem allem soll im Pachtbriefe Erwähnung geschehen, welchem auch die Berathschlagung, wodurch der Preis der Stühle bestimmt ist, angehängt werden soll.

68. Keine Abtretung von Bänken oder Plätzen in der Kirche kann Statt haben, weder durch Verpachtung gegen eine jährliche Leistung, noch für den Betrag eines Capitals oder unbeweglichen Gutes, noch endlich auf längere Zeit, als das Leben derjenigen, die sie erhalten werden, ohne daß die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden.

69. Das Gesuch um Bewilligung muß dem Bureau überreicht werden, welches dasselbe vorläufig an drey Sonntagen verkündigen, und Einen Monat lang an der Thüre der Kirche anheften läßt, damit jeder durch ein vortheilhafteres Geboth den Vorzug erhalten könne.

Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so soll das Bureau dessen Capital-Werth und Ertrag schätzen lassen, um dieser Schätzung in den Anschlagzetteln und Kundmachungen zu erwähnen.

70. Sind diese Formalitäten erfüllt, so soll das Bureau darüber an den Kirchenrath berichten.

Ist von einer Bewilligung durch einen Pacht-Contract, gegen jährliche Leistung, die Rede, und der Kirchenrath der Meinung, diese Bewilligung zuzugestehen, so gibt seine Berathschlagung schon ein hinreichendes Recht.

71. Ist die Rede von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut, so muß auf die Berathschlagung des Kirchenrathes unsere Genehmigung eben so, wie für die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, nachgesucht werden. Im Falle die Rede von einem beweglichen Gute seyn sollte, ist unsere Genehmigung nothwendig, wenn der Betrag desselben die Summe erreicht, für welche die Gemeinde und Armenverwaltungen unsere Genehmigung erhalten müssen. \*)

72. Derjenige, welcher eine Kirche gänzlich erbauet hat, kann sich, so lange sie dauern wird, für sich und seine Familie das Eigenthum einer Bank oder einer Kapelle vorbehalten.

Jeder Beschenker oder Wohlthäter einer Kirche kann auf ein vom Bischofe und vom Cultus-Minister genehmigtes Gutachten des Kirchenrathes dieselbe Bewilligung erhalten.

73. Kein Grabmahl, keine Inschrift, kein Leichen- oder anderes Denkmahl, von welcher Art es sey, kann in der Kirche aufgestellt werden, es sey dann auf den Vorschlag des Bischofes der Dioces und die Erlaubniß unseres Cultus-Ministers.

74. Der Betrag der für Rechnung der Fabrik, unter irgend einer Benennung, erhobenen Gelder soll, so wie sie eingehen, mit dem Datum des Tages und des Monats einem nummerirten und paraphirten Register eingetragen werden, welches in den Händen des Empfängers bleibt.

75. Alles, was die Collecten in den Kirchen betrifft, soll durch den Bischof, auf den Bericht der Kirchmeister, angeordnet werden; jedoch ohne Nachtheil der Collecten für die Armen, welche in den Kirchen gemacht werden sollen, so oft die Wohlthätigkeitsverwaltungen es für dienlich erachten. \*\*)

76. Der Empfänger bringt unter die Einnahmen von Naturalien die Wachskerzen, die bey Beerdigungen oder für Fahrmeßsen gegeben werden, und endlich diejenigen, die bey Beerdigungen und Leichenbegängnissen der Fabrik angehdren.

\*) Siehe oben Seite 537.

\*\*) Hiedurch ist die oben Seite 592 angeführte Verfügung des Kais. Decrets vom 12. Sept. 1806 modificirt worden.

77. Die Kirchmeister können keinen Prozeß anfangen, noch als Belangte auftreten, ohne eine Bevollmächtigung des Präfectur-Rathes, welchem die Berathschlagung vorgelegt werden muß, die der Kirchenrath und das Bureau der Kirchmeister zu diesem Ende gemeinschaftlich genommen haben.

78. Indessen soll der Empfänger gehalten seyn, alle conservatorischen Acte zur Aufrechthaltung der Rechte der Fabrik vorzunehmen, und alle zur Eintreibung ihrer Einkünfte nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

79. Die Prozesse werden im Nahmen der Fabrik geführt, und alle Schritte geschehen auf Ansuchen des Empfängers, der von seinem Verfahren dem Bureau Nachricht gibt.

80. Alle Streitigkeiten in Bezug auf das Eigenthum der Güter und jede Belangung wegen Nichtzahlung gehöret vor die gewöhnlichen Gerichtsbehörden.

81. Die Register der Fabrik sollen auf ungestempelttem Papier geführt werden. Die Schenkungen und Vermächnisse, die ihnen gemacht werden, entrichten nur die bestimmte Gebühr von Einem Franc.

Zweyte Sect. Von den Rechnungen. Art. 82. Die vom Empfänger jährlich abzulegende Rechnung soll in zwey Capitel getheilt werden; das Eine umfaßt die Einnahme, das andere die Ausgabe.

Das Capitel der Einnahme soll in drey Abschnitte getheilt werden; der erste umfaßt die ordentliche Einnahme, der zweyte die außerordentliche Einnahme, und der dritte die Rückstände der ordentlichen oder außerordentlichen Einnahmen.

Der Cassenvorrath einer Rechnung muß immer den ersten Artikel der nachfolgenden ausmachen. Das Capitel der Ausgabe soll gleichfalls in ordentliche Ausgaben, in außerordentliche Ausgaben und in Rückstände, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen Ausgaben eingetheilt werden. \*)

---

\*) Siehe in R. J. Classens Handbuche die Bemerkungen desselben über diese Rechnungsablagen Seite 88 u. f. und sein Muster einer Hauptrechnung Seite 207 u. f.

83. Bey jedem Artikel der Einnahme, es sey von Renten, Miethen oder andern Einkünften, soll der Schuldner, Pächter oder Miether, der Name und die Lage des Hauses und Grundstückes, die Eigenschaft der Grund- oder Capital-Rente, das Datum der letzten neuen Urkunde oder des letzten Pacht-Contractes, der Notar, vor welchem sie errichtet wurde, endlich die Stiftung, der die Rente angehört, wenn sie bekannt ist, angeführt werden.

84. Wenn durch den Tod des Schuldners oder durch die Theilung des mit einer Rente beschwerten Hauses oder Erbstückes mehrere Schuldner der Rente vorhanden sind, so soll dessen ungeachtet die Einnahme in einem Artikel begriffen werden, in welchem alle Schuldner benennt werden sollen, unbeschadet der Ausübung der solidarischen Einklage, wenn sie Statt hat.

85. Der Empfänger ist gehalten, in der Sitzung des ersten Sonntags des Monats März dem Bureau der Kirchmeister seine Jahresrechnung vorzulegen.

Die Rechnung mit den Belegen wird den Kirchmeistern gegen Empfangschein, den Einer von ihnen ausfertigt, übergeben. Sie werden in der Sitzung des ersten Sonntags des Monats April dem Kirchenrathe darüber Bericht abstaten; die Untersuchung und Abschließung geschieht in dieser Sitzung, die deßhalb, wenn es nöthig ist, auf den folgenden Sonntag verlängert wird.

86. Wenn über einen oder mehrere Artikel gegenseitige Einwendungen gemacht werden, so soll dessen ungeachtet die Rechnung abgeschlossen werden, mit Vorbehalt der bestrittenen Artikel.

87. Der Bischof kann einen Commissar ernennen, um in seinem Nahmen der Untersuchung der Jahresrechnung beizuwohnen, wenn aber dieser Commissar ein anderer als ein Großvicar ist, so kann er über die Rechnung nichts anordnen, sondern bloß über den Zustand der Fabrik und die für die Kirche zu machenden Lieferungen und Ausbesserungen einen Verbal-Prozeß aufnehmen.

In allen Fällen können die Erzbischöfe und Bischöfe oder ihre General-Vicarien auf ihren Rundreisen sich alle Rechnungen, Register und Inventarien vorzeigen lassen, und den Zustand der Casse verificiren.

88. Wenn die Rechnung abgeschlossen ist, so soll der Ueberschuß dem wirklichen Empfänger übertragen werden, der gehalten ist, ihn in Einnahme zu bringen. Es soll ihm zugleich ein Etat dessen, was die Fabrik an Pachten einzunehmen hat, eine Abschrift des Tarifs der zufälligen Gebühren, ein Verzeichniß der muthmaßlichen Ausgaben, ein anderes der einzunehmenden Ausstände, und endlich eines der noch nicht abgetragenen Lasten und unbezahlten Lieferungen übergeben werden.

Diese Ueberlieferungen sollen in derselben Sitzung dem Register der Berathschlagungen eingetragen und eine Abschrift in gehöriger Form dem austretenden Empfänger zugestellt werden, um ihm zur Entlastung zu dienen.

89. Die Jahresrechnung soll in doppelter Abschrift ausgefertigt werden, wovon Eine in die mit drey Schlüsseln verschlossene Kiste oder Schrank, die andere auf dem Gemeindehause niedergelegt werden soll.

90. In Ermangelung des Empfängers, seine Rechnung zur bestimmten Zeit zu übergeben, und den Ueberschuß abzutragen, soll sein Nachfolger, spätestens im folgenden Monate, alles anwenden, um ihn dazu anzuhalten, und in dessen Ermangelung soll der kais. Procurator entweder von Amtes wegen, oder auf den Bericht eines Mitglieds des Bureau oder des Rathes, oder endlich auf die vom Bischöfe auf seiner Rundreise erlassene Weisung den Rechnungspflichtigen vor das Tribunal erster Instanz belangen und ihn verurtheilen lassen, den Ueberschuß zu zahlen, und die bestrittenen Artikel berichtigen zu lassen, oder wenn es noch nicht geschehen ist, seine Rechnung abzulegen, alles in einer zu bestimmenden Zeitfrist; im Nichtfalle, und wenn besagte Zeitfrist verstrichen seyn wird, vorläufig zum Nutzen der Fabrik eine der Hälfte der gewöhn-

lichen Einnahmen des vergangenen Jahres gleiche Summe zu zahlen, mit Vorbehalt der fernern gerichtlichen Verfolgungen.

91. Es soll in jeder Pfarre dafür Sorge getragen werden, daß die noch nicht abgelegten Rechnungen in der durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Form, und spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung derselben, abgelegt werden.

### V i e r t e s   C a p i t e l .

Von den Lasten der Gemeinden in Bezug auf den Gottesdienst.

Art. 92. Die Lasten der Gemeinden in Bezug auf den Gottesdienst sind :

1) Die Einkünfte der Kirche, wenn sie für die im Art. 37 angeführten Lasten unzureichend sind, zu ergänzen.

2) Dem Pfarrer oder Gehülfspfarrer ein Wohnhaus zu verschaffen, oder, in Ermangelung eines Pfarrhauses, eine Wohnung; oder in Ermangelung des einen oder der andern eine Entschädigung an Geld.

3) Für die Haupt-Reparaturen der dem Gottesdienste geweihten Gebäude zu sorgen.

93. Im Falle die Gemeinden genöthigt sind, wegen Unzulänglichkeit der Kircheneinkünfte für die zwey ersten Hauptpuncte Ergänzungsbeiträge zu liefern, soll das Budjet der Fabrik dem zu diesem Ende gehbrigg zusammen berufenen Municipal-Rathe zur Verathschlagung vorgelegt, und dessen Verathschlagung dem Präfecten zugeschiedt werden, der sie dem Bischofe der Diocess mittheilen wird, um sein Gutachten zu vernehmen. Sollte der Bischof und der Präfect verschiedener Meinung seyn, so kann darüber durch den einen oder durch den andern an unsern Cultus-Minister berichtet werden.

94. Wenn von Reparaturen der Gebäude, von welcher Natur sie seyn mögen, die Rede ist, und die gewöhnliche durch das Budjet festgesetzte Ausgabe keine anwendbare Summen, oder keine, die für diese Reparaturen hinreichen, übrig

läßt, so soll das Bureau deshalb an den Kirchenrath berichten, und dieser darüber berathschlagen, wie die Gemeinde dafür zu sorgen habe. Diese Berathschlagung soll durch den Empfänger dem Präfecten zugesandt werden.

95. Der Präfect soll Kunstverständige ernennen, die in Gegenwart eines Mitglieds des Municipal-Rathes und eines Kirchmeisters so schnell als möglich eine Abschätzung der zu machenden Reparaturen entwerfen. Der Präfect soll diese Abschätzung dem Municipal-Rathe vorlegen, und auf dessen Gutachten erforderlichen Falls befehlen, daß diese Reparaturen auf Kosten der Gemeinde gemacht werden, und folglich durch den Municipal-Rath in der gewöhnlichen Form dem Wenigstfordernden zugeschlagen werden.

96. Wenn der Municipal-Rath der Meinung ist, die Verminderung einiger gottesdienstlichen Ausgaben zu verlangen, und im Falle er die Anstellung eines Vicars nicht für nothwendig erachten sollte, so muß seine Berathschlagung die Beweggründe enthalten.

Alle darauf Bezug habende Schriften werden dem Bischöfe zugeschickt, der den Ausspruch zu geben hat.

97. Im Falle der Bischof gegen das Gutachten des Municipal-Rathes den Ausspruch thun sollte, so kann letzterer sich an den Präfecten wenden, und dieser wird, wenn es Statt findet, alle Papiere dem Cultus-Minister übersenden, auf dessen Bericht wir in unserm Staatsrath die nöthige verordnen werden.

98. Ist von Ausgaben für Reparaturen und Wiederaufbauungen die Rede, die dem Art. 95 gemäß constatirt sind, so wird der Präfect verordnen, daß diese Reparaturen aus den Gemeindeeinkünften bezahlt werden, und daß folglich der Municipal-Rath dieselbe in der gewöhnlichen Form dem Wenigstfordernden zuschlage.

99. Wenn die Gemeindeeinkünfte nicht zureichen, so soll der Municipal-Rath über die Mittel berathschlagen, diese

Ausgabe nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Regeln zu bestreiten.

100. Sollte es sich jedoch finden, daß die Einwohner einer Pfarre unvermögend seyen, selbst durch eine außerordentliche Auflage die Reparatur-Kosten zu bestreiten, so soll man sich an unsern Minister des Innern und unsern Cultus-Minister wenden, auf deren Bericht dieser Pfarre ein von ihnen zu bestimmender Zuschuß gegeben werden soll, welcher auf den durch das Gesetz vom 15. Sept. 1807 in Bezug auf das Staats-Budget errichteten gemeinsamen Fonds angewiesen werden soll.

101. In allen Fällen, wo eine Kirchenfabrik zum Beytrage der Gemeinde ihre Zuflucht nehmen muß, wird der Präfect die Budjets der Gemeinde von neuem untersuchen und entscheiden, ob die für die Begehung des Gottesdienstes geforderte Ausgabe von den Einkünften der Gemeinde oder bis zu welcher Summe genommen werden kann, mit Vorbehalt unserer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte über 20 000 Francs steigen.

102. Im Falle die Zusammenberufung des Municipal-Rathes nöthig wird, soll, wenn das Gebieth der Pfarre mehrere Gemeinden in sich faßt, der Rath jeder Gemeinde zusammen berufen werden, und einzeln berathschlagen.

103. Keine außerordentliche Ausgabe kann von der Gemeinde für die Kosten des Gottesdienstes erhoben werden, ohne daß die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten vorläufig erfüllt würden. \*)

---

\*) Ein am 14. Febr. 1810 erlassenes Gesetz enthält hierüber folgende Verfügungen: Art. 1. Wenn in einer Pfarre die Fabrikeinkünfte, oder in Ermangelung derselben die Gemeindecinkünfte zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben für die Begehung des Gottesdienstes nicht hinreichen: so kann die Vertheilung unter die Einwohner nach dem bey der Personal- und Mobiliar-Steuer angenommenen Vertheilungsfuße vom Präfecten gemacht, und provisorisch in Vollzug gesetzt werden, wenn sie in den Pfarren von 600 und weniger Seelen nicht über 100 Francs beträgt, in den Pfarren



## Fünftes Capitel.

## Von den Cathedral-Kirchen, den bischöflichen Wohnungen und den Seminarien.

Art. 104. Die Fabriken der erzbischöflichen und Cathedral-Kirchen fahren fort, nach den von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen zu bestehen und verwaltet zu werden.

von 600 bis 1200 Seelen jene von 300 Francs nicht übersteigt. Die Vertheilung kann nur provisorisch durch ein im Staatsrathe beschlossenes Decret anbefohlen werden, wenn die Summen den erwähnten Betrag bis zum doppelten desselben übersteigen.

Ist von größern Summen die Rede, so ist die Autorisation durch ein Gesetz nothwendig, und keine Auflage kann Statt haben, ehe das Gesetz erlassen worden ist.

2. Wenn zur Ausbesserung und Wiederaufbauung der Gotteshäuser wegen Mangel an Fabrik- und Gemeinbeeinkünften eine außerordentliche Auflage auf die Pfarre nothwendig wird: so soll durch eine Anleihe, unter Bedingung der Rückzahlung in einer bestimmten Zeit, oder durch Vertheilung nach dem bey der Grund- oder Mobilien-Steuer angenommenen Maßstabe dafür gesorgt werden.

3. Das Darlehen und die Vertheilung können provisorisch von den Präfecten autorisirt werden, wenn der Betrag die im Art. 1 festgesetzten Summen nicht übersteigt.

Die provisorische Vertheilung wird durch ein im Staatsrathe beschlossenes Decret anbefohlen, wenn die Summen 100 bis 300 Francs in den Pfarren von 600 und unter 600 Einwohnern, 150 bis 450 Francs in den Pfarren von 600 bis 1200 Einwohnern, und 300 bis 900 Francs in den Pfarren von mehr als 1200 Einwohnern betragen. Werden diese Summen überstiegen, so muß die Autorisation durch ein Gesetz ertheilt werden.

4. Wenn eine Pfarre aus mehrern Gemeinden besteht, so soll die Vertheilung unter sie nach dem bey den Steuern jeder Gemeinde angenommenen Vertheilungsfuße Statt haben, nemlich nach dem bey der Mobilien- und Personal-Steuer angenommenen Fuße, wenn von einer Ausgabe für die Begehung des Gottesdienstes, und dem bey der Grund- und Mobilien-Steuer angenommenen, wenn von großen Ausbesserungen die Rede ist.

5. Die provisorischen Auflagen, so wie die durch das gegenwärtige Gesetz autorisirten Darlehen sollen der Genehmigung des gesetzgebenden Corps bey Eröffnung jeder Sitzung vorgelegt werden.

105. Alle die Fabriken der Pfarrkirchen betreffende Verfügungen sind, in so fern sie auf ihre innere Verwaltung Bezug haben, auf die Fabriken der Cathedral-Kirchen anwendbar.

106. Die zu einer Diocess gehdrigen Departemente haben gegen die Fabrik der Cathedral-Kirche eben die Verbindlichkeiten, die die Gemeinden gegen ihre Pfarrfabriken haben.

107. Wenn unerwartete Haupt-Reparaturen und Wiederaufbauungen an den Cathedral-Kirchen, den bischöflichen Pallästen und den Seminarien der Diocess zu machen nöthig seyn sollten, so wird der Bischof einen officiellen Bericht an den Präfecten des Departements, worin der Hauptsitz des Bisthums ist, abstaten, und zu gleicher Zeit ein summarisches Verzeichniß der Einkünfte und Ausgaben seiner Fabrik einreichen, in welchem er die Einkünfte angibt, die nach den gewöhnlichen Ausgaben für die Begehung des Gottesdienstes übrig bleiben.

108. Der Präfect wird anordnen, daß auf die für die öffentlichen Arbeiten vorgeschriebene Weise, in Gegenwart eines Bevollmächtigten des Bischofes, ein Kostenanschlag der zu machenden Arbeiten fertiget werde.

109. Dieser Bericht soll dem Bischofe mitgetheilt werden, der ihn mit seinen Bemerkungen dem Präfecten wieder zuschickt.

Diese Papiere sollen hierauf durch den Präfecten, nebst seinem Gutachten, unserm Minister des Innern überschickt werden; letzterer wird unsern Cultus-Minister davon benachrichtigen.

110. Sind die Reparaturen zugleich nothwendig und dringend, so wird unser Minister des Innern befehlen, daß sie vorläufig gemacht, und die Kosten auf die ersten Gelder, worüber der Präfect bestimmen kann, angewiesen werden, mit Vorbehalt der Wiederbezahlung aus den Geldern, die zu diesem Zwecke von dem Departemental-Rathe angewiesen werden. Das Budget der Cathedral-Kirche soll ihm deßhalb mitgetheilt werden, und er kann sich der durch den 96. Art. den Municipal-Räthen zugestandenen Befugniß bedienen.

III. Gehören mehrere Departement\* zu demselben Bisthume, so soll die Vertheilung unter dieselbe in den gewöhnlichen Verhältnissen Statt haben, ausgenommen, daß das Departement, worin der Hauptort der Dioces sich befindet, Ein Zehntel mehr bezahlt.

II2. In den Departementen, wo die Cathedral-Kirchen Fabriken haben, von deren Einkünften Ein Theil für die Reparaturen bestimmt ist, soll diese Verwendung auch noch ferner Statt haben; übrigens sollen die Reparaturen nach obiger Vorschrift gemacht werden.

II3. Die den Cathedral-Kirchen gemachten Stiftungen, Schenkungen oder Vermächtnisse werden, so wie jene zu Gunsten der Seminarien, vom Bischofe der Dioces angenommen, mit Vorbehalt unserer auf den Bericht unseres Cultus-Ministers im Staatsrathe gegebenen Genehmigung.